

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 1/2 (1883)
Heft: 11

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diejenigen sind, welche für die vom Eisenbahndepartement vorgeschriebenen centralen Weichenstellungen und continuirlichen Bremsen nothwendig werden; Einrichtungen, die doch nothwendig sind, die aber von verschiedenen Eisenbahndirectionen so ungerne vorgenommen werden.

Miscellanea.

Der Erfindungsschutz ist in der Schweiz thatsächlich eingeführt.

Während Gegner und Freunde des Erfindungsschutzes in der Presse und in Versammlungen die Vor- und Nachtheile, welche mit Einführung desselben bei uns verknüpft sind, discutiren und gegen einander abwägen, ist der Regierungsrath des Cantons Solothurn frischweg auf's Ziel losgegangen. Ohne lange auf ein bezügliches Bundesgesetz zu warten, ertheilt derselbe, gestützt auf sein Civilgesetzbuch, Patente an Erfinder, was wir aus No. 13 des uns von einem unserer Leser gütigst zugestellten Amtsblattes vom 26. März 1881 ersehen können. Hier heisst es unter den Verhandlungen des Regierungsrathes wie folgt:

1. Auf Grundlage der von Herrn Casimir Gressly in Solothurn vorgelegten Zeichnungen wird ihm nach §§ 1416 und 1417 C.-B.-G. ein Patent ertheilt für Bedachung und Bodenbelag aus Ziegeln oder Platten von gebrannter Erde, Cement oder anderem geeignetem Material mit Ablauf des Wassers unter den Platten.

Die Dauer des Patents (Autorrecht) wird auf 15 Jahre festgesetzt.

2. Herrn Gressly erhält hiedurch das ausschliessliche Recht, während 15 Jahren das unter Ziffer 1 angeführte Bedachungsmaterial zu fabriciren. Nach dem Tode des Hrn. Gressly geht das Recht auf seine Erben oder auf diejenigen über, denen er es während seines Lebens überlassen hat.

3. Wer durch unerlaubte Nachahmung und Fabrication des unter Ziffer 1 erwähnten Bedachungsmateriales das Autorrecht des Hrn. Gressly verletzt, ist dem Patentinhaber eine den Umständen angemessene Entschädigung schuldig.

4. Die noch unverkauften Bedachungs- oder Bodenbelags-Platten sind in diesem Falle zu Händen des Herrn Gressly zu confisciren. Der Verletzer ist überdies in Anwendung des § 1414 C.-G.-B. mit einer Busse bis auf Fr. 600 zu bestrafen.

5. Die Ertheilung dieses Patentes ist auf seine Kosten im Amtsblatt bekannt zu machen und Herrn Gressly eine Urkunde auszufertigen.

6. Herr Gressly hat eine einmalige Patentgebühr von Fr. 150 zu bezahlen.

Der Canton Solothurn ist, so lange kein Bundesgesetz über diese Materie existirt, vollkommen im Rechte Erfindungspatente zu ertheilen und ein bezügliches Gesetz zu erlassen. Wenn dann auch noch andere Cantone von diesem ihnen zustehenden Souveränitätsrechte Gebrauch machen, so erhalten wir eine Musterkarte von Gesetzen, deren Bunt-scheckigkeit die Freude und das Entzücken jedes rechten Cantonesen ausmachen und deren Vielgestaltigkeit die Zustände von vor 1848 in unserem Münz-, Zoll- und Verkehrs-Wesen noch weit hinter sich lassen wird.

Neues Patentgesetz in England. Nach einer Mittheilung der Patentanwalt-Firma Wirth & Co. in Frankfurt a. M. enthält das mit dem 1. Januar nächsten Jahres in Kraft tretende neue *englische Patentgesetz* im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Patentberechtigt sind sowohl Inländer als auch Ausländer. Der Patentsucher muss an Eidesstatt erklären, dass er der wirkliche und erste Erfinder der zu patentirenden Erfindung ist; wird das Patent von mehreren Personen gemeinschaftlich nachgesucht, so muss mindestens einer derselben der wirkliche und erste Erfinder sein. Mit der Anmeldung für den vorläufigen Schutz ist eine allgemeine vorläufige Beschreibung und eine Gebühr von 1 Pfd. Sterl. zu hinterlegen. Eine mit einem 3 Pfund-Stempel versehene definitive Beschreibung mit Patentansprüchen muss spätestens neun Monate nach Hinterlegung der vorläufigen Beschreibung eingereicht werden, doch kann man an Stelle der vorläufigen, sofort eine definitive Beschreibung hinterlegen. Die hinterlegten Beschreibungen werden in formeller Beziehung geprüft und beanstandet, wenn sie die Natur der Erfindung nicht hinlänglich klar beschreiben oder wenn dieselben nicht mit dem Titel übereinstimmen, oder aber wenn die hinterlegte definitive Beschreibung nicht mit der früher hinterlegten vorläufigen wesentlich übereinstimmt. Die beanstandete Beschreibung kann durch eine neue ersetzt werden, gelingt es aber dem Patentsucher nicht, die definitive Beschreibung vor Ablauf von 12 Monaten nach Anmeldung des Patents zur Annahme zu bringen, so verfällt das Gesuch. Gegen die Beanstandung ist Beschwerde zulässig. Wird vor Ertheilung des definitiven Patents ein zweites Patentgesuch für denselben Gegenstand eingereicht, so hat der „Comptroller“ beide Parteien hiervon in Kenntniss zu setzen. Nach An-

nahme der definitiven Beschreibung wird diese zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und Jeder kann innerhalb der darauffolgenden 2 Monate Einspruch gegen die Patentirung erheben. Einspruchgründe sind, dass die Erfindung gestohlen, oder dass bereits auf denselben Gegenstand ein Patent ertheilt oder angemeldet worden sei. Ueber den Einspruch wird nach Anhörung der Parteien Beschluss gefasst. Wenn ein Einspruch nicht erhoben, oder ein erfolgter Einspruch als begründet nicht anerkannt wurde, so wird das Patent ertheilt. Für nicht bestrittene Anmeldungen muss das Patent bis längstens 15 Monate nach der Anmeldung ausgefertigt werden. Dauer und Datum des Patents laufen vom Tage der Anmeldung, doch tritt der Patentschutz erst mit dem Tage der Offenlegung der definitiven Beschreibung ein. Während der Zeit von der Anmeldung bis zur Offenlegung der definitiven Beschreibung kann der Anmelder die Erfindung ohne Gefahr für das definitive Patent öffentlich benutzen. Die Dauer der Patente ist 14 Jahre mit einer Taxzahlung von 50 Pf. vor Ablauf des vierten und 100 Pf. vor Ablauf des siebenten Jahres. Diese Taxen können aber auch in folgenden Raten gezahlt werden: vor Ablauf des 4., 5., 6. und 7. Jahres je 10 Pf., vor Ablauf des 8. und 9. Jahres je 15 Pf. und vor Ablauf des 10., 11., 12. und 13. Jahres je 20 Pf. Wenn die Taxe aus Versehen oder Zufall innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht entrichtet wurde, so kann der „Comptroller“ die Frist auf Ansuchen verlängern, doch nicht über drei Monate. Für die Verlängerung ist eine besondere Gebühr nicht über 10 Pf. zu zahlen. Fehler in der Beschreibung können nachträglich verbessert und die Patentansprüche beschränkt werden, doch ist die Erlaubniss des „Comptrollers“ einzuholen und die Absicht der Vornahme einer solchen Verbesserung öffentlich bekannt zu geben. Wenn der „Comptroller“ das Verbesserungsgesuch nicht für hinlänglich begründet hält, oder ein begründeter Einspruch gegen die Vornahme der Verbesserung eingelaufen ist, so wird das Gesuch zurückgewiesen. Wenn der Patentinhaber trotz des vorhandenen öffentlichen Bedürfnisses sich weigert, Lizenzen an Dritte abzugeben, so kann er auf dem Expropriationswege hierzu gezwungen werden. Ertheilte Patente können auf begründeten Antrag hin auf weitere 7 oder höchstens 14 Jahre verlängert werden, auch kann an Stelle des abgelaufenen Patentes ein neues mit Beschränkung des Patentobjectes ertheilt werden. Das Verlängerungsgesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Patentes eingereicht werden. Gegen ein ertheiltes Patent kann von Dritten auf Nichtigkeit geklagt werden. Wird die Nichtigkeit beantragt, weil die Erfindung einem Anderen gestohlen worden, so kann das Patent dem derzeitigen Inhaber genommen und dem eigentlichen Urheber der Erfindung überwiesen werden. Macht Jemand unbegründeter Weise Dritten gegenüber Patentrechte geltend, so kann er von diesen auf Schadenersatz verklagt werden. Jedes Patent darf sich nur auf eine einzige Erfindung beziehen. Die Erben eines Erfinders können, wenn dieser ein Patent nicht eingereicht hat, innerhalb 6 Monaten nach dem Tode des Erblässers das Patent für sich nachsuchen. Die Ausstellung einer Erfindung auf behördlich anerkannten Gewerbeausstellungen soll der nachträglichen Entnahme eines rechtsgültigen Patentes nicht entgegenstehen, wenn der Erfinder dem „Comptroller“ von seiner Absicht, auszustellen, Kenntniss gibt und das Patent spätestens 6 Monate nach Eröffnung der Ausstellung anmeldet. Ein periodisches Blatt, ähnlich dem deutschen amtlichen Patentblatt mit Auszügen aus den Patentschriften wird von dem „Comptroller“ herausgegeben. Auf Verlangen des „Department of Science and Art“ hat der Patentinhaber diesem gegen Ersatz der Auslagen ein Modell seiner Erfindung zu liefern. Erfindungen, welche Kriegsmaterial betreffen und vom Staate angekauft werden, sind dem jeweiligen Kriegs-Minister zu übertragen. Dergleichen Erfindungen werden nicht veröffentlicht. Mittheilungen über Erfindungen dieser Art an die Kriegsbehörde sollen als Veröffentlichungen, welche dem später zu nehmenden Patente schaden könnten, nicht angesehen werden. Bestehende Patente werden von dem gegenwärtigen Gesetz nicht berührt, soweit die Rechte der Krone und der Lizenzzwang in Frage kommen. Bezüglich Zahlung der Taxen und der Dauer sollen die bestehenden Patente und die schwebenden Patentgesuche nach Massgabe dieses Gesetzes behandelt werden. Als neu wird eine Erfindung angesehen, wenn sie in England selbst weder öffentlich benutzt noch beschrieben wurde. Wenn der Unterthan eines Staates, mit welchem England bezüglich des Gegenseitigkeitsvertrags hat, ein ausser-englisches Patent erlangt hat, so genießt er für England das Prioritätsrecht, wenn er spätestens 7 Monate nach Anmeldung des ausser-englischen Patentes das englische Patent anmeldet. Dieses erhält aber alsdann dasselbe Datum wie das ausserenglische.

Redaction: A. WALDNER.

Claridenstrasse 30, Zürich.